

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 14.12.2022

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt aufgrund der Kreislaufwirtschaftssatzung vom 15.01.2018 in der jeweils geltenden Fassung für die Inanspruchnahme der Einrichtung Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Daneben ist Gebührensschuldner, wer die Abfallentsorgungseinrichtung nutzt.

- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen ist neben dem Eigentümer und dem dinglich Nutzungsberechtigten derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt.

 Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen gem. § 7 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem.

- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

- (5) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.

- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (8) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haftet die Wohnungseigentümergeinschaft. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Jahresgebühr für die regelmäßige Abfallabfuhr aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und Leistungsgebühren. Mit der Grundgebühr und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind folgende Teilleistungen abgegolten:
 - a) Die regelmäßige Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier im Holsystem, wobei vier Abfahren bzw. Entleerungen des einzelnen Restabfallbehälters pro Kalenderjahr in der Grundgebühr enthalten sind (Mindestleerungen);
 - b) Pro Kalenderjahr und Haushalt eine Abholung von Sperrabfall bis zu einem Vo-

- lumen von 4 cbm je Abfuhr auf Abruf, wobei es für Zuordnung zum Kalenderjahr auf den Zeitpunkt des Abrufs ankommt;
- c) Entsorgung von Sperrabfall im Bringsystem bis 4 cbm pro Anlieferung bei Recyclinghöfen;
 - d) Annahme und Entsorgung von Wertstoffen an den Recyclinghöfen;
 - e) die Abfallberatung sowie die Problemabfallsammlung.
- (2) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte bzw. Anfallstellen i.S.d. § 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück als Jahresgebühr.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Restabfallabfuhr wird erhoben
- a) ab der fünften Abfuhr bzw. Entleerung pro Kalenderjahr nach Größe der Abfallbehältnisse und Leerungshäufigkeit,
 - b) für Restabfallsäcke nach Volumen (Liter).
- (4) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallabfuhr wird in Form eines Behältertarifs erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der Behältergebühr für die Bioabfallabfuhr ist die Anzahl und Größe der aufgestellten Bioabfallbehälter. Für Bioabfallsäcke wird die Leistungsgebühren nach Volumen (Liter) erhoben.

-
- (5) Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 18 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, wird eine Leerungsgebühr erhoben.
- (6) Je Änderungsvorgang wird eine Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch von Abfallbehältern erhoben.
- Die Gebühren für Aufstellungen, Rücknahmen oder Austausch (Behälteränderungen) gelten nicht bei Aufstellung eines Abfallbehälters zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung und bei melderechtlich bedingten Änderungen.
- (7) Die erste Behälteränderung des Rest- und/oder Bioabfallbehälters bis zum 31.12.2016 erfolgt ohne Gebühr. Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (8) Ab dem zweiten Abruf von Sperrabfall zur Abholung pro Kalenderjahr am Grundstück bis zu einem Volumen von 4 cbm je Abfuhr wird eine Gebühr pro Abholung erhoben.
- (9) Für Kleinmengen an unbelastetem Bauschutt und gipshaltigem Material und unbelastetem Erdaushub wird eine Gebühr je PKW-Kofferraumladung (höchstens 250 l) und Anlieferung erhoben.

- (10) Bei sonstigen Anlieferungen berechnet sich die Gebühr/ das Entgelt
- a) für Restabfall außerhalb der Abfuhr nach Gewicht (kg),
 - b) bei Autoreifen nach Art und Anzahl.
- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren nach Maßgabe des Abs. 9 a) zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (12) Für Grünabfälle, Baum- und Heckenschnitt gewerblicher Herkunft wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührensätze

Benutzungsgebühren/Entgelte für die Abfallentsorgung

- i. Für die regelmäßige **Biomüllabfuhr** wird folgende Jahresgebühr erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für einen 60 Liter Biomüllbehälter | 22,15 € |
| b) für einen 80 Liter Biomüllbehälter | 29,53 € |
| c) für einen 120 Liter Biomüllbehälter | 44,30 € |
| d) für einen 660 Liter Biomüllbehälter | 243,65 € |

-
- ii. Für die regelmäßige **Restmüllabfuhr** aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben wird folgende jährliche Gebühr erhoben:
- a) Grundgebühr je Haushalt
bzw. Gewerbebetrieb 72,63 €
 - b) für vier Inklusivleerungen für
den
 - 60 Liter-Behälter 25,59 €
 - 120 Liter-Behälter 51,19 €
 - 240 Liter-Behälter 102,38 €
 - 1.100 Liter-Behälter 469,23 €
(4-wöchentliche Leerung
Haushalt/Gewerbe)
 - c) Für acht Inklusivleerungen für
den
 - 1.100 Liter-Behälter 938,45 €
(2-wöchentliche Leerung Ge-
werbe)
 - d) Zusatzleerungen Restabfall ab der fünften Abfuhr
bzw. Entleerung pro Kalenderjahr (§ 3 Abs. 3 a)
je Abfuhr
 - für einen 60 Liter-
Restmüllbehälter 3,73 €
 - für einen 120 Liter-
Restmüllbehälter 7,46 €
 - für einen 240 Liter-
Restmüllbehälter 14,92 €

	für einen 1.100 Liter- Restmüllcontainer (4-wöchentliche Leerung Haushalt/ Gewerbe)	68,38 €
	für einen 1.100 Liter- Restmüllcontainer (2-wöchentliche Leerung Gewerbe)	68,38 €
3.	Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restmüllsack mit einer Füllmenge von 60 Litern beträgt pro Sack	3,73 €
	Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.	
4.	Für die Entsorgung der Abfälle von Wochenend- und Ferienhausgrundstücken nach § 16 Abs. 8 u. 9 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die <u>jährliche</u> Gebühr Restmüllsäcke	87,55 €
	Behälter	98,22 €
5.	Behältertausch (Aufstellung, Rücknahme oder Austausch) gem. § 3 Abs. 6, auf Wunsch des Anschlusspflichtigen je Behälteränderung	18,33 €

6.	Sperrmüllabholung bis max. 4 cmb ab dem zweiten Abruf pro Kalenderjahr (§ 3 Abs. 8) je Abfuhr	17,51 €
7.	Für die Entsorgung von Restmüll in Absatzbehältnissen beträgt die Gebühr je kg	0,15 €
8.	Annahme gewerblichen Grünabfalls je m ³	11,38 €
9.	Annahme von Bauschutt in haushaltsüblichen Mengen (§ 3 Abs. 9) bis zu 0,25 cbm Bauschutt /Gips	3,00 €
10.	Entsorgung von PKW-Reifen ohne Felgen je Reifen	1,50 €
	mit Felgen je Reifen	3,00 €
11.	Für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle gilt die Preisliste des beauftragten Entsorgers	
12.	Fehlwurfgebühr Biotonne bei Leerung im Rahmen der Restabfallsammlung (§ 3 Abs. 5) (Gebühren pro Vorgang):	
	60l-Behälter	5,60 €
	80l-Behälter	11,19 €
	120l-Behälter	22,38 €
	660l-Behälter	37,05 €

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken gem. § 3 Abs. 3 b) und Abs. 4 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Kreisverwaltung.
- (5) Bei der Abfallentsorgung fehlbefüllter Bioabfallbehältnisse bei der Restmüllsammlung gem. § 3 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistung.

§ 6 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 3 Abs. 3 b) und Abs. 4 Satz 3 (Rest- und Bioabfallsäcke).

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Mit Beginn des Jahres bzw. der Gebührenpflicht werden Vorausleistungen auf die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 in Höhe der voraussichtlichen Jahresgebühren erhoben.
- (2) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung werden beim 60-/120-/240-l Restabfallbehälter als Vorausleistung zwei kostenpflichtige Leerungen auf das Kalenderjahr bezogen angesetzt.
- (3) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen sind im Übrigen grundsätzlich die Vorjahreswerte der Leerung des Restabfallbehälters maßgeblich.
- (4) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zu Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden ist, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Entsprechendes

gilt, wenn ein Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

- (5) Für das Kalenderjahr 2015 gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Gebühren für das Vorjahr abgerechnet. Dieser Abrechnungsbescheid kann zusammen mit dem Vorauszahlungsbescheid erlassen werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Vorausleistungen nach § 6 werden je zu einem Viertel zum 28.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Leistungsgebühren sind mit Inanspruchnahme der Leistung, im Falle des gebührenpflichtigen Abrufs von Sperrabfall bereits mit Anmeldung zum Abruf, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (4) Im Übrigen werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerstattung/Unterjährige Veränderungen

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen wird und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Ändert sich im laufenden Kalenderjahr der Gebührenschuldner, so erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen monatsweise anteilig der für ein Jahr vorgeschriebenen Mindestleerungen. Berechnungsgrundlage sind nur voll berechnete Monate. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf eine volle Zahl.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich unterjährig die Größe des Restabfallbehälters ändert.

§10

Gebührenermäßigung und Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 11 Gebühren nach Aufwand

Sollte für eine erbrachte oder zu erbringende Leistung in dieser Satzung eine Gebühr nicht ausgewiesen sein, so wird diese nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich Verwaltungskostenzuschlag abgerechnet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 15.01.2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2019 und alle vorherigen Abfallgebührensatzungen außer Kraft.

Pirmasens, den 14.12.2022

gez.

(Dr. Ganster)
Landrätin